

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Stadt Bern, Gemeinderat

Abkürzung der Firma / Organisation : Stadt Bern

Adresse : Erlacherhof, Junkergasse 47, 3000 Bern 8

Kontaktperson : Regula Müller, Leiterin Koordinationsstelle Sucht der Stadt Bern

Telefon : 031 321 72 97

E-Mail : regula.mueller@bern.ch

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Oktober 2018** an folgende E-mail Adresse: pilotversuchecannabis@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
Stadt Bern	<p>Die Stadt Bern setzt sich seit Jahren für eine innovative Drogen- und Suchtpolitik ein. Die Regulierung von Cannabis und die Durchführung von Pilotprojekten sind in der Stadt Bern politisch breit abgestützt. Auch für viele andere Schweizer Städte besteht im Bereich der Cannabispolitik grosser Handlungsbedarf. Trotz Verbot ist der Konsum verbreitet, was insbesondere Prävention und Beratung erschwert und den Schwarzmarkt begünstigt. Mit der Durchführung von Forschungsprojekten können wissenschaftlich fundierte Grundlagen erarbeitet werden, um die schweizerische Drogenpolitik im Bereich Cannabis innovativ weiter zu entwickeln. Das von der Universität Bern ausgearbeitete und von der Kantonalen Ethikkommission bewilligte Forschungsprojekt wurde vom Bundesamt für Gesundheit als nicht bewilligungsfähig beurteilt, da die gesetzlichen Grundlagen dafür fehlen würden. Die Stadt Bern begrüsst, dass mit der Änderung des BetmG die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, die wissenschaftliche Forschungsprojekte mit alternativen Regulierungsansätzen von Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken ermöglichen. Der Gemeinderat ist erfreut darüber, dass der Bundesrat die Arbeiten zum Experimentierartikel zügig an die Hand genommen hat.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Stadt Bern	Art. 8a Abs. 1 lit. c	<p>Gesundheits- und Jugendschutz wie auch der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind Kernanliegen der Stadt Bern. Sie teilt daher die Einschätzung, dass diesen Themen bei der Ausgestaltung der Pilotversuche grosses Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die Stadt Bern regt an, die Formulierung analog dem erläuternden Bericht anzupassen (S. 12. Kapitel 2, Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln, zweiter Abschnitt). So ist der Gesetzesartikel kongruent mit den Erläuterungen sowie den Ausführungsbestimmungen in der Verordnung.</p>	<p>Das Bundesamt für Gesundheit kann [...] Pilotversuche [...] bewilligen, die:</p> <p>[...]</p> <p>c. so durchgeführt werden, dass der <u>den</u> Gesundheits- und der <u>den</u> Jugendschutz sowie der <u>den</u> Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit <u>beachten</u> gewährleistet sind.</p>

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz

Name / Firma <small>(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)</small>	Allgemeine Bemerkungen
Stadt Bern	Die Stadt Bern begrüsst die in der Verordnung festgehaltenen Zielsetzungen für Pilotversuche. Sie erachtet die aufgeführten Anforderungen und Voraussetzungen mehrheitlich als zielführend und dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn dienend. Der Verordnungsentwurf bietet einen gewissen Gestaltungsspielraum und ermöglicht die Durchführung unterschiedlicher Cannabisforschungsprojekte und -regulierungsmodelle. Nach Ansicht der Stadt Bern sollten bei einzelnen Punkten Anpassungen vorgenommen werden, damit möglichst realitätsnahe, repräsentative und aussagekräftige Versuche durchgeführt werden können.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Stadt Bern	Art.2	Die Stadt Bern befürwortet die in Artikel 2 festgehaltene Zielsetzung der Pilotversuche sowie den in Absatz 2 festgehaltenen Katalog an möglichen Erkenntnissen, welche durch die Pilotversuche gewonnen werden sollen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch mit verschiedenen Forschungsprojekten nicht zu allen erwähnten Punkten im gleichen Umfang Erkenntnisse gewonnen werden können. Insbesondere dürfte ein stichhaltiger Erkenntnisgewinn zu den Auswirkungen der Pilotversuche auf den Drogenhandel nur sehr schwierig zu erreichen sein, da sehr viele andere Einflussfaktoren berücksichtigt werden müssen und die Anzahl Probandinnen und Probanden im Vergleich zu den übrigen Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern eher gering ausfallen dürfte.	
Stadt Bern	Art.7 Abs.3	Die Stadt Bern findet es richtig, dass die im Rahmen der Pilotversuche verkauften Cannabisprodukte hohen Qualitätsanforderungen unterstehen und sich dadurch von den Schwarzmarktprodukten unterscheiden. Die Einhaltung dieser Qualitätsanforderungen, insbesondere der Nachweis von Inhaltsstoffen und Verunreinigungen, ist mit hohen Kosten	Art. 7 Abs. 3 ist zu streichen. Das Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969 ist entsprechend anzupassen (Art. 5).

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

		<p>verbunden, welche durch den Verkaufserlös gedeckt werden müssen. Wird das zu verkaufende Cannabis zusätzlich zur Mehrwertsteuer der Tabaksteuer unterstellt, kann dies den Verkaufspreis des Cannabis so stark verteuern, dass dieser über den ortsüblichen - steuerfreien - Schwarzmarktpreis zu liegen käme. Damit würden die Durchführung von realitätsnahen Pilotversuchen und insbesondere die Rekrutierung der Probandinnen und Probanden massiv erschwert.</p> <p>Die Stadt Bern regt an, im Rahmen der Pilotversuche auf eine Erhebung der Tabaksteuer zu verzichten und diese Steuerbefreiung im Tabaksteuergesetz vorzusehen (Art. 5). Alternativ regt die Stadt Bern an, die aus der Tabaksteuer gewonnenen Mittel zweckgebunden für die Cannabis-Forschungsprojekte einzusetzen.</p>	
Stadt Bern	Art. 12 Abs. 2 lit. c	<p>Der Verordnungsentwurf sieht den Ausschluss von Personen vor, die an einer ärztlich diagnostizierten psychischen Krankheit leiden oder verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen. Die Stadt Bern teilt das Ziel und den Hintergrund dieser Bestimmung, dass Personen mit einem besonderen gesundheitlichen Schutzbedürfnis nicht durch die Forschungsprojekte gefährdet werden dürfen und dass Kontraindikationen von Cannabiskonsum zu beachten sind. So war im Forschungsprojekt der Universität ein Ausschluss von Personen vorgesehen, die sich in psychiatrischer Behandlung befinden oder in Behandlung begeben und/oder verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen. Im Rahmen von anders ausgestalteten Forschungsprojekten und mit entsprechenden Begleitmassnahmen kann ein Einbezug dieser Personengruppe jedoch durchaus wertvolle Erkenntnisse liefern.</p> <p>Die Stadt Bern erachtet es weder als notwendig noch sinnvoll, Personen mit psychischen Krankheiten <i>generell</i> von den Studien auszuschliessen. Ebenso ist die Einnahme oder Nichteinnahme rezeptpflichtiger Psychopharmaka nach Ansicht der Stadt Bern kein taugliches Kriterium für einen generellen Studienausschluss. Massgebend muss sein, ob eine (psychische oder physische) Krankheit (und deren Behandlung) aus Sicht des/der Studienarztes resp. Studienärztin gegen eine Teilnahme am Pilotversuch sprechen. Die Stadt Bern regt eine Umformulierung an, welche das besondere Schutzbedürfnis dieser Personengruppe berück-</p>	<p>Art.12 Abs.2 lit.c streichen oder wie folgt ergänzen:</p> <p>c. die an einer ärztlich diagnostizierten psychischen Krankheit leiden oder verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen, bei welcher Cannabiskonsum nach Einschätzung des Studienarztes bzw. der Studienärztin kontraindiziert wäre.</p>

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

		sichtigt, diese jedoch nicht a priori und generell von einer Studienteilnahme ausschliesst.	
Stadt Bern	Art. 14 Abs. 1	Die Stadt Bern erachtet es als sinnvoll, die maximale Bezugsmenge auch entsprechend des persönlichen Bedarfs der Probandinnen und Probanden zu begrenzen. Damit kann insbesondere auch der Anreiz zu Weitergabe bzw. Weiterverkauf reduziert werden. Auch wird die vorgesehene monatliche Maximalbezugsmenge von 10 Gramm Gesamt-THC als sinnvoll erachtet. Diese Grenzwerte lassen es zu, auch schwerstabhängige Personen mit einem hohen Cannabiskonsum in geeignete Forschungsprojekte aufzunehmen, ohne dass diese Probandinnen und Probanden zusätzlich auf den Schwarzmarkt angewiesen sind.	
Stadt Bern	Art. 15 Abs. 2	Die Stadt Bern teilt die Einschätzung, dass Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer bei Fehlverhalten mit geeigneten Massnahmen sanktioniert werden. Dazu gehören insbesondere Probandinnen und Probanden, welche Cannabisprodukte weitergeben oder im öffentlichen Raum konsumieren. Die Stadt Bern ist jedoch der Meinung, dass der Ausschluss aus der Studie nicht bei allen Probandinnen und Probanden mit Fehlverhalten wissenschaftlich sinnvoll und fachlich richtig ist. Gerade bei Personen mit einem hohen Konsum oder einer Abhängigkeit wäre ein Studienausschluss unter dem Aspekt der Schadenminderung nicht zielführend. Die Stadt Bern regt auch aus Gründen der Verhältnismässigkeit an, nebst dem Ausschluss auch andere, mildere Sanktionsformen vorzusehen, wie z.B. den temporären Ausschluss vom Verkauf oder die Verpflichtung zur Beratung.	Art. 15 Konsum 1 [...] 2 Wer solche Produkte weitergibt oder im öffentlich zugänglichen Raum konsumiert, wird <u>durch die Bewilligungsinhaberin bzw. den Bewilligungsinhaber mit geeigneten Massnahmen bis hin zum Studienausschluss sanktioniert.</u> vom Pilotversuch ausgeschlossen.

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung